



Jugendordnung

§1

Der Verein Footballclub München 1981 e.V. München Rangers erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2 Vereinsjugend

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Footballclub München 1981 e.V. München Rangers gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die Mitarbeiter der Vereinsjugendleitung und die Mitarbeiter der Abteilungsjugendleitungen. Bei Ende der Mitgliedschaft endet ebenso die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend.

§3 Aufgabe der Vereinsjugendleitung und der Abteilungsjugendleitungen

- 1) Aufgabe der Vereinsjugendleitung und der Abteilungsjugendleitungen ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die ihr zufließenden Mittel.
- 3) Die Finanzierung und Durchführung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich der jeweiligen Abteilungsleitung, der der/die Jugendliche/Jugendleiter/in angehört.
- 4) Der Vereinsjugend werden Mittel zur Durchführung überfachlicher Freizeitangebote vom Gesamtverein zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Finanzmittel wird vor Jahresbeginn durch den Vereinsvorstand nach der Finanzordnung festgelegt.

- 5) Die Vereinsjugendleitung soll vor allem überfachliche Jugendmaßnahmen durchführen, welche losgelöst von den jeweiligen Abteilungen allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sind
- 6) Die Vereinsjugendleitung wirkt bei der Erstellung und Überwachung des Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit
- 7) Die Vereinsjugendleitung ist zu den Treffen der Abteilungsleiter einzuladen und hat dort Rede- und Stimmrecht. In Belangen der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendleitung in die Entscheidung einzubinden und muss gehört werden

§4 Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) die Vereinsjugendleitung,
- c) die Jugendleitungen der Abteilungen

§5 Vereinsjugendtag

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage (VJT). Ordentliche VJT finden alle zwei Jahre statt; außerordentliche VJT finden bei gegebenem Anlass oder durch Antrag von mindestens zehn Prozent der am VJT stimmberechtigten Mitglieder bzw. durch Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsjugendleitung statt.
- 2) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 3) Er besteht aus
 - a) der Vereinsjugendleitung und
 - b) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab Vollendung des 7. Lebensjahres.
- 4) Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 7. Lebensjahr aktives Wahlrecht im Bereich der Organe der Vereinsjugend. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Stimme ist nicht übertragbar, die Kinder und Jugendlichen müssen ihr Wahl- und Stimmrecht selbst ausüben.
- 5) Aufgaben des VJT:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
 - b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c) Wahl der Vereinsjugendleitung,

- d) Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Verband, usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - f) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.
- 6) Der ordentliche VJT findet alle zwei Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Der VJT findet mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher/in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung Anwendung.
- 7) Der Vereinsjugendtag ist eine nicht öffentliche Veranstaltung. Am Vereinsjugendtag können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen, jedoch haben nur die in Abs. 4 genannten Personen aktives oder passives Wahlrecht.

§6 Vereinsjugendleitung (VJL)

- 1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden (Vereinsjugendleiter/in),
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden (stellv. Vereinsjugendleiter/in),
 - c) dem/der Jugendleiter/in Organisation,
 - d) dem/der Jugendleiter/in Finanzen,
 - e) dem/der Jugendleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - f) den Abteilungsjugendsprecher/innen
- 2) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- 3) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden (VereinsjugendleiterIn) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Bei den Sitzungen muss entweder der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sein. Der Termin ist passend dazu zu wählen

- 5) Die Vereinsjugendleitung trifft in ihren Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die VJL ist unabhängig davon, ob alle Vereinsjugendleitungsstellen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/in.
- 6) Der/Die Vereinsjugendleiter/in und dessen Stellvertreter/in vertreten die Interessen des Vereins als Jugendsprecher/in, sie sollen nicht dem gleichen Geschlecht angehören

§7 Zuschüsse in der Jugendarbeit

Für das fristgemäße Beantragen von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit bei den übergeordneten Verbänden und Organisationen ist die Vereinsjugendleitung zuständig. Zu diesem Zweck melden die Abteilungen über die Abteilungsjugendsprecher jegliche Art von Aktionen, Maßnahmen und Anschaffungen, die die Jugend betreffen, frühest möglich der Gesamtjugendleitung, für das fristgemäße Beantragen von Zuschüssen für die Abteilungsjugendarbeit die jeweiligen Abteilungsjugendleitungen.

§8 Vertretungsrechte des Jugendsprecher im AFVBy

Der Jugendsprecher des Vereins besitzt Stimmrecht beim Jugendverbandstag des AFVBy nach dessen Satzung. Einer der Jugendsprecher, welcher Mitglied beim AFVBy ist, soll an diesem die Interessen der Vereinsjugend vertreten. Für den Fall, dass keiner der Jugendsprecher Mitglied im AFVBy ist oder diejenigen verhindert sind, werden am VJT bis zu zwei Ersatzdelegierte für den Posten des Jugendsprechers am Jugendverbandstag des AFVBy gewählt.

§9 Abteilungsjugenden

Die Abteilungen gemäß §4 der Vereinssatzung können eigene Abteilungsjugendleitungen bilden. §5 sowie §6 finden entsprechend Anwendung

§10 Änderungen der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

2) Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand wirksam.

§11 Aufhebung der Vereinsjugendordnung

- 1) Über die Aufhebung der Vereinsjugendordnung entscheidet ein hierfür eigens einberufener Vereinsjugendtag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Nach Aufhebung der Vereinsjugendordnung fließen alle Mittel, welche unter der Verwaltung der Vereinsjugendleitung standen, an den Gesamtverein zurück.
- 3) Mit Auflösung des Vereins endet die Gültigkeit der Vereinsjugendordnung

§12 Schlussbestimmung

Sollten einer oder mehrere dieser Punkte rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die anderen davon unberührt.

§13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am ?? in München beschlossen und tritt nach Beschluss des Vorstands vom ?? in Kraft.